

Stellungnahme der Landesvertretung Akademischer Mittelbau Berlin (LAMB) zum Thema Befristete Verträge an Berliner Hochschulen und die Corona-Pandemie

Die LAMB begrüßt die am 03.04.2020 von der Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung und den Hochschulen veröffentlichte Vereinbarung, die für das Sommersemester 2020 vorgesehenen Verträge mit Studentischen Hilfskräften grundsätzlich abzuschließen und die für dieses Semester geplanten Lehraufträge grundsätzlich zu erteilen. Diese Regelung ist Ausdruck der sozialen Verantwortung des Senats gerade gegenüber den schwächsten Angehörigen der Hochschulen. Aufgrund der Tatsache, dass z.Zt. jedoch aufgrund des Präsenznotbetriebes an manchen Hochschulen überhaupt keine Verträge mit SHKs geschlossen werden, fordert die LAMB die Senatskanzlei auf, die Hochschulen aufzufordern, den diesbezüglichen Grundsatz zu beachten und tatsächlich auch zeitnah umzusetzen.

Ebenso scheint es uns notwendig, die Hochschulen aufzufordern, befristete Verträge des wissenschaftlichen Personals, welche bis zum 31.12.2021 auslaufen würden, um die Gesamtdauer des Corona-bedingten Präsenznotbetriebes, mindestens jedoch um sechs Monate zu verlängern aufgrund der Behinderungen und Einschränkungen, welche durch die Schließung der Universitäten und Bibliotheken für die Beschäftigten eingetreten sind. Dies gilt auch für diejenigen Beschäftigten, welche aufgrund des Ausnahmezustandes temporär in anderen Bereichen arbeiten und dadurch an ihrer eigentlichen Tätigkeit gehindert sind.

Je nach Fach führt die derzeitige Schließung von Archiven und Bibliotheken, von Laboren und anderen Forschungseinrichtungen unausweichlich zu Verzögerungen bei der Fertigstellung von Forschungs- und Qualifikationsvorhaben der an den Hochschulen Beschäftigten. Nachdem die DFG bereits am 17.03.2020 eine Verlängerung von Projektlaufzeiten nach Ende der derzeitigen Projektlaufzeit in Aussicht gestellt und für die im Laufe dieses Jahres endenden SFBs, Graduiertenkollegs und Exzellenzcluster eine Verlängerung bis zum Jahresende fest zugesagt hat, muss auch für die an den Hochschulen aus Haushaltsmitteln befristet zur Qualifikation Beschäftigten eine entsprechende Regelung zügig umgesetzt werden.

Hierbei dürfen die an den Hochschulen sonst üblichen Regelungen zur Beschränkung der Anzahl der Vertragsverlängerungen für Promovierende keine Anwendung finden. Ebenso ist mit Inkrafttreten der vom Bundestag am 07.05.2020 beschlossenen Ergänzung des WissZeitVG die dann mögliche Befristungshöchstdauer des zur Qualifikation befristet beschäftigten wissenschaftlichen Personals bei den Vertragsverlängerungen gegebenenfalls voll auszuschöpfen. Des Weiteren sollten auf solche durch die Corona-Pandemie notwendig gewordenen Vertragsverlängerungen die Beschränkungen der Personalkontingente keine Anwendung finden. Bei Personal, welches im Rahmen von Berufungszusagen beschäftigt ist, sollte die Verlängerung der Beschäftigung um die Zeit des Präsenznotbetriebes erfolgen.

Wir fordern daher den Berliner Senat auf, die Hochschulen des Landes anzuhalten, die am 03.04.2020 verkündeten Grundsätze zur Begrenzung der negativen Folgen für die an den Berliner Hochschulen befristet Beschäftigten zügig und regelhaft umzusetzen und dabei im Interesse der betroffenen Beschäftigten alle personalwirtschaftlichen Möglichkeiten auszuschöpfen.